

## Amtsgericht München

Az.: 283 C 28845/24



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED], [REDACTED], derzeit: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Steffens aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.12.2025 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom 28.10.2025 abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mit Ausnahme derjenigen Kosten, die durch die Säumnis der Beklagten im Termin vom 28.10.2025 entstanden sind, welche der Beklagten auferlegt werden.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 619,40 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten aus übergegangenem Recht im Wege des Anwaltsregresses Rückzahlung gezahlter Rechtsanwaltsgebühren.

Die Klägerin ist ein Schadenregulierungsunternehmen. Die nicht zum Vorsteuerabzug berechnete [REDACTED] hat die Klägerin als Rechtsschutzversicherung mit der Leistungsbearbeitung als selbständiges Schadenregulierungsunternehmen beauftragt. Ausweislich der zwischen der Klägerin und der [REDACTED] getroffenen Rahmenvereinbarung ist die Klägerin berechnete, von der [REDACTED] gezahlte Beträge gerichtlich zur Zahlung an die [REDACTED] zurückzufordern.

[REDACTED] (im Folgenden: Versicherungsnehmer) unterhielt bei der [REDACTED] unter [REDACTED] eine Rechtsschutzversicherung. Der Versicherungsnehmer hatte am 11. Juli 2018 einen [REDACTED] zu einem Kaufpreis in Höhe von 21.450,00 € erworben. In das Fahrzeug war ein Motor mit der Kennung EA 288 eingebaut. Ende 2020/Anfang 2021 mandatierte der Versicherungsnehmer die Beklagte zur Durchsetzung möglicher Ansprüche im Zusammenhang mit dem sog. Dieselskandal. Hinsichtlich der Einzelheiten des Mandats besteht zwischen den Parteien Streit. Mit außergerichtlichem Aufforderungsschreiben vom 19.01.2021 forderte die Beklagte im Namen des Versicherungsnehmers die Volkswagen AG als Herstellerin des Motors (i. F. Herstellerin) unter Berufung auf zwischenzeitlich bekannt gewordene Manipulationen der Steuerung der Abgasreinigung der im Fahrzeug verbauten Motorenserie und der damit einhergehenden massiven Verschlechterung der Schadstoffwerte im realen Betrieb, wodurch er bei Erwerb des Fahrzeuges massiv über wesentliche Eigenschaften getäuscht worden sei, zur Zahlung eines bezifferten Schadenersatzes auf. Eine Aufklärung des Versicherungsnehmers über die zu erwartenden Erfolgsaussichten der vorgerichtlichen Zahlungsaufforderung hat nicht stattgefunden. Auf die Deckungsanfrage der Beklagten vom 01.04.2021 hinsichtlich außergerichtlicher und erstinstanzlicher gerichtlicher Vertretung erteilte die Klägerin Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit. Von der durch die außergerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Versicherungsnehmers entstandenen Kostentragungs-

pflicht stellte die [REDACTED] den Versicherungsnehmer durch Zahlung am 23. September 2021 an die Beklagte in Höhe von 619,40 € frei. Der geforderten außergerichtlichen Anspruchsregulierung kam die Herstellerin nicht nach. Nach der gescheiterten vorgerichtlichen Geltendmachung wurde die Herstellerin sodann klageweise in Anspruch genommen. In der Klageschrift wurden die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren der Beklagten gegenüber der Herstellerin geltend gemacht. Über das Vorgehen wurde die Klägerin in Kenntnis gesetzt.

Die Klägerin behauptet, der Versicherungsnehmer habe keinen gesonderten Auftrag zur vorgerichtlichen Geltendmachung erteilt, vielmehr sei unbedingter Klageauftrag erteilt worden, was sich bereits aus der einheitlichen Deckungsanfrage wegen außergerichtlicher und erstinstanzlicher gerichtlicher Tätigkeit ergebe. Der Versicherungsnehmer habe keinen hiervon gesonderten expliziten Klageauftrag erteilt. Das vorgerichtliche Aufforderungsschreiben stelle sich als schlichte Vorbereitungshandlung i. S. d. § 19 RVG dar.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte wegen pflichtwidriger Mandatsführung und Falschberatung vor Vornahme einer außergerichtlichen Aufforderung der Gegenseite zum Schadenersatz verpflichtet sei. Es sei offenkundig gewesen, dass das außergerichtliche Aufforderungsschreiben erfolglos bleiben würde. Ihr sei nicht ein einziges vorgerichtliches Verfahren bekannt, in dem ein Hersteller seinerzeit eine außergerichtliche Einigungsbereitschaft in Aussicht gestellt habe. Zudem sei ihr kein Fall bekannt, in welchem die Herstellerin auf ein außergerichtliches Schreiben mit einem Vergleich reagiert habe. Der Beklagten sei dies aufgrund der Vielzahl der von ihr vertretenen Fälle ebenfalls bekannt gewesen. Wenn eine Beratung über die fehlenden Erfolgsaussichten einer außergerichtlichen Aufforderung der Gegenseite stattgefunden hätte, so würde der Versicherungsnehmer von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen haben. Dies jedenfalls deshalb, weil die vorgerichtliche Tätigkeit bereits entfaltet wurde, bevor der Deckungsschutz am 03. Mai 2021 erteilt worden sei. Das Aufforderungsschreiben sei ferner völlig unbrauchbar. Insbesondere sei der geltend gemachte Anspruch weder hinreichend individualisiert noch ausreichend konkretisiert, sodass auch kein Verzug habe ausgelöst werden können.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.10.2025 erging gegen die nicht erschienene Beklagte Versäumnisurteil, mit welchem die Beklagte kostenfällig verurteilt wurde, an die [REDACTED] Versicherung AG, [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.01.2025 zu zahlen. Gegen das der Beklagtenpartei am 29.10.2025 zugestellte Versäumnisurteil hat sie unter dem 11.11.2025 Einspruch eingelegt.

**Die Klägerin beantragt zuletzt,**

**das Versäumnisurteil vom 28.10.2025 aufrechtzuerhalten und der Beklagten die weiteren Kosten aufzuerlegen.**

**Die Beklagte beantragt,**

**das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, der Versicherungsnehmer habe sie zunächst damit beauftragt, außergerichtlich tätig zu werden. Es habe sich nicht lediglich um eine Vorbereitungshandlung im Zusammenhang mit einem bereits erteiltem Klageauftrag gehandelt. Das außergerichtliche Aufforderungsschreiben sei nicht offenkundig aussichtslos gewesen. Es sei nicht auszuschließen gewesen, dass die Herstellerin seinerzeit auf vorgerichtliche Aufforderungsschreiben hin Vergleichsgespräche führen und/oder Vergleiche schließen würde. Ihr sei nicht bekannt gewesen, dass sich die Herstellerin unter keinen Umständen vergleichen werde. Ferner habe mit Blick auf die sich entwickelnde Rechtsprechung die Möglichkeit bestanden, dass die Herstellerin ihre Regulierungspraxis ändere. Es habe der damaligen Vorgehensweise der Klägerin in den sog. Abgasskandalfällen entsprochen, die gerichtliche Deckungszusage erst dann zu erteilen, wenn die vorgerichtliche Tätigkeit (erfolglos) abgeschlossen war. Entsprechend habe die um Deckungsschutz auch für das erstinstanzliche gerichtliche Vorgehen ersuchte Klägerin in Kenntnis aller Umstände ausdrücklich zunächst Deckungsschutz ausschließlich für das außergerichtliche Vorgehen erteilt. Die Deckungszusage der Klägerin sei ihr bereits vor dem außergerichtlichen Aufforderungsschreiben übermittelt worden. Auch im Falle der Beratung über die äußerst geringe Erfolgsaussicht würde der Versicherungsnehmer den Auftrag entsprechend der erteilten Deckung und nicht unmittelbar Klageauftrag ohne Deckung erteilt haben. Dem Klageanspruch sei ferner u. a. die Kenntnis der Nichtschuld nach § 814 BGB sowie der Einwand treuwidrigen Verhaltens entgegenzuhalten.

Wegen des weiteren Parteilvorbringens und zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.10.2025 sowie die sonstigen Aktenbestandteile.

## Entscheidungsgründe

I.

Auf den form- und fristgerechten Einspruch der Beklagtenpartei ist das Versäumnisurteil aufzuheben. Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

1.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die Klägerin prozessführungsbefugt. Die Klägerin macht als Schadenabwicklungsunternehmen i.S.d. § 126 VVG und § 164 VAG ein fremdes Recht der [REDACTED] in eigenem Namen in gewillkürter Prozessstandschaft geltend.

2.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

a)

Der Klägerin steht kein Rückzahlungsanspruch nach § 812 Abs. 1 BGB zu. Es kann an dieser Stelle der Klagevortrag unterstellt werden, dass kein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung erteilt worden und damit die Zahlung des Honorars ohne Rechtsgrund erfolgt ist. Die Rückforderung ist gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Die Zahlung erfolgte dann in Kenntnis dessen, dass ein Honorar nicht geschuldet war. Der Versicherungsnehmer, dessen übergegangene Ansprüche die Klägerin hier geltend macht, wusste, - das Klagevorbringen unterstellt - dass er keinen Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung erteilt hat. Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Beklagte keine Leistung erbracht hat. Die Klägerin selbst zitiert aus dem vorge-schichtlichen Anschreiben der Beklagten, sodass ihr Bestreiten damit widersprüchlich und unbeachtlich ist.

b)

Die Klägerin kann nicht mit Erfolg Zahlung von Schadenersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 3, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 VVG verlangen. Zwar wären mögliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der behaupteten Pflichtverletzung, diesen nicht über die fehlenden Erfolgsaussichten der von ihr eingeschlagenen außergerichtlichen Vorgehensweise aufgeklärt zu haben, gem. § 86 VVG auf die [REDACTED] übergegangen. Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch besteht indessen nicht.

Der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten bestünde im Streitfall dann, wenn die Beklagte die Pflichten des Anwaltsvertrages verletzt hätte, indem sie trotz erkennbarer Aussichtslosigkeit und ohne entsprechende Aufklärung des Versicherungsnehmers hierüber den Hersteller vorgerichtlich zum Schadensersatz aufforderte. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen

Rechtsstreit nicht zu führen, als solche nicht besteht. Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat. Für den Inhalt dieser Pflicht ist es zunächst ohne Bedeutung, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist, vgl. BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19. Verletzt der Rechtsanwalt die ihm obliegende Beratungspflicht, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine Deckungszusage weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen, vgl. BGH, IX ZR 165/19, Randnummer 38 m. w. N. Beratungsgerechtes Verhalten bedeutet im Streitfall, dass der Versicherungsnehmer - trotz geringer Erfolgsaussichten - die Beklagte entsprechend der Deckungszusage zunächst mit der außergerichtlichen Tätigkeit beauftragt hätte. Schließlich hat die Klägerin in der Deckungszusage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine gerichtliche Deckung vor Abschluss und Vorlage der vorgerichtlichen Tätigkeit nicht in Betracht komme. Die Tatsache, dass das vorgerichtliche Anwaltsschreiben bereits vor oder zeitgleich mit Erteilung der Deckungszusage versendet worden ist, ändert im Streitfall nichts. Zunächst ist zu sehen, dass die Regulierungspraxis der Klägerin der Beklagten aus einer Vielzahl anderer Fälle bekannt war, sodass bei bestehender Rechtsschutzversicherung von einer Deckungszusage im erteilten Umfang sicher auszugehen war. Unabhängig davon trägt der Versicherungsnehmer in diesem Fall zwar zunächst das Risiko, ob die Deckungszusage erteilt wird. Sollte eine solche abgelehnt werden, hätte der Versicherungsnehmer die Kosten selbst zu tragen, was er jedoch wiederum dem Honoraranspruch entgegenhalten könnte. Das ist eine Frage, die das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Anwalt betrifft, soweit keine Deckungszusage erteilt wird. Im Streitfall hat die Klägerin indessen Deckung erteilt. Da das Kostenrisiko des Versicherungsnehmers somit ausgeschlossen war, reichen auch ganz geringe Erfolgsaussichten.

Bei Anwendung der vorstehend aufgezeigten Grundsätze ist im Streitfall ein Schadenersatzan-

spruch zu verneinen. Dabei kann zugrunde gelegt werden, dass der Versicherungsnehmer nicht über die geringen Erfolgsaussichten für ein außergerichtliches Vorgehen aufgeklärt worden ist. Die Klagepartei hat vorgetragen, dass es der Beklagten aus tausenden von zuvor geführten Verfahren bekannt gewesen sei, dass die Gegenseite in einer wie hier gegebenen Fallkonstellation nicht ein einziges Mal geleistet habe und durch eine außergerichtliche Tätigkeit nicht ein einziger Prozess habe verhindert werden können. Auch sei keinem Rechtsschutzversicherer, den die Klägervertreter vertreten, jemals ein Fall gemeldet worden, der sich durch das außergerichtliche Aufforderungsschreiben erledigt habe. Hierbei ist allerdings zu sehen, dass das außergerichtliche Aufforderungsschreiben bereits Anfang 2021 erfolgt ist und nicht erkennbar ist, dass zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche geschilderten Verfahren bekannt waren. Zudem ist nicht verständlich, aus welchem Grunde die Aussichtslosigkeit für die Beklagte erkennbar gewesen sein sollte, wenn die Klägerin, die als Rechtsschutzversicherung ja den viel größeren Überblick über die Vielzahl der Fälle über eine Vielzahl von Kanzleien hatte, mit der bei ihr dann vorhandenen Kenntnis ausdrücklich Deckungszusage für außergerichtliches Vorgehen erteilt hat. Da die Klägerin über vorgerichtlich abgeschlossene Vergleiche informiert wird, kann sie sich auch nicht darauf berufen, keine entsprechende Kenntnis gehabt zu haben. Für offenkundig aussichtslose Rechtsverfolgung hatte der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Die Klägerin hat auch nicht lediglich auf die Deckungsanfrage zum vorgerichtlichen Vorgehen Deckungsschutz erteilt. Vielmehr hat die Beklagte Deckungsschutz für außergerichtliches und gerichtliches Vorgehen in erster Instanz angefragt, worauf die Beklagte ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass *„eine gerichtliche Deckung [...] vor Abschluss und Vorlage der vorgerichtlichen Tätigkeit nicht in Betracht [kommt] und dass es Bezug auf ein gerichtliches Verfahren [...] bereits an einer Erforderlichkeit“* fehle. Dafür, dass das vorgerichtliche Aufforderungsschreiben nicht gänzlich aussichtslos gewesen ist, spricht, dass die entsprechenden Rechtsanwaltskosten in den von der Beklagtenpartei zitierten Urteilen von der Rechtsprechung grundsätzlich als ersatzfähige Kosten der zweckmäßigen und notwendigen Rechtsverfolgung zugesprochen worden sind. Es war nicht ausgeschlossen, dass die Herstellerin ihre Handhabung mit Blick auf neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung ändern würde. Letztlich handelt es sich trotz der Vielzahl der Fälle jeweils um verschiedene Konstellationen, sodass nicht generell von einer offenkundigen Aussichtslosigkeit gesprochen werden kann. Zudem war das vorgerichtliche Aufforderungsschreiben geeignet, die Herstellerin zu Reaktionen zu verleiten, welche zu Verjährungshemmung gem. § 203 BGB führen konnten. Das Schreiben konnte auch zur Verzugsbegründung dienen, indem ein konkreter Zahlbetrag genannt wird. Auch wenn der geforderte Betrag sich mit Blick auf den erst später entwickelten Differenzhypothesevertrauensschadensersatz übersetzt ist, konnte bei Bestehen des Anspruchs in dessen Höhe Verzug herbeigeführt werden.

Aus den vorstehend aufgezeigten Gründen besteht auch kein Rückzahlungsanspruch wegen völliger Unbrauchbarkeit des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens.

3.

Die geltend gemachten Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 344 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gem. § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Steffens  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 08.12.2025

E. Kraus, JAng  
Urkuindsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte